



Rat der
Europäischen Union

073141/EU XXVI. GP
Eingelangt am 07/08/19

Brüssel, den 6. August 2019
(OR. en)

11626/19

ENV 725

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. August 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: D063276/01

Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D063276/01.

Anl.: D063276/01



Brüssel, den **XXX**
D063276/01
[...] (2019) **XXX** draft

RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG im Hinblick auf die
Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen
von Umgebungslärm**

(Text von Bedeutung für den EWR)

RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm¹, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG werden im Rahmen der Anpassung dieses Anhangs an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Dosis-Wirkungs-Relationen eingeführt.
- (2) Zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie standen die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Umgebungslärm für die Region Europa², in denen für gesundheitsschädliche Auswirkungen der Belastung durch Umgebungslärm von Dosis-Wirkungs-Relationen ausgegangen wird, als hochwertige und statistisch aussagekräftige Informationen zu Verfügung. Daher sollten die mit Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG eingeführten Dosis-Wirkungs-Relationen auf diesen Leitlinien beruhen. Die WHO-Studien stützten sich insbesondere in Bezug auf die statistische Signifikanz auf repräsentative Grundgesamtheiten; folglich ist davon auszugehen, dass sich die Ergebnisse dieser Bewertungsmethoden auf repräsentative Grundgesamtheiten anwenden lassen.
- (3) Über die im Rahmen der WHO entwickelten Dosis-Wirkungs-Relationen hinaus könnten andere Studien abweichende Umfänge und andere Formen von Gesundheitsauswirkungen aufzeigen, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen von lokalem Straßenverkehrs-, Eisenbahn- und Fluglärm in bestimmten Ländern. Die darin festgelegten alternativen Dosis-Wirkungs-Relationen könnten verwendet werden, sofern sie auf hochwertigen und statistisch aussagekräftigen Studien beruhen.
- (4) Derzeit sind die verfügbaren Kenntnisse über die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Industrie- und Gewerbelärm begrenzt, sodass keine gemeinsame Methode zu ihrer Bewertung vorgeschlagen werden kann. Darüber hinaus wurden in den Studien keine länderspezifischen Besonderheiten bewertet, sodass sie nicht in diesen Anhang aufgenommen werden konnten. Auch wenn Zusammenhänge zwischen Umgebungslärm und den folgenden gesundheitsschädlichen Auswirkungen festgestellt

¹ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12.

² Environmental Noise Guidelines for the European Region, Weltgesundheitsorganisation 2018, ISBN 978 92 890 5356 3.

wurden, liegen derzeit keine ausreichenden Erkenntnisse für die Festlegung einer gemeinsamen Methode zur Bewertung dieser gesundheitsschädlichen Auswirkungen vor: Schlaganfall, Bluthochdruck, Diabetes und andere Stoffwechselerkrankungen, kognitive Beeinträchtigungen bei Kindern, Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit und des geistigen Wohlbefindens, Schädigung des Gehörs, Tinnitus und Schädigung Neugeborener. Der Zusammenhang zwischen Eisenbahn- bzw. Fluglärm und ischämischer Herzkrankheit (IHK) ist zwar erwiesen, aber es ist zu früh, um das auf diese beiden Lärmquellen zurückzuführende erhöhte IHK-Risiko zu quantifizieren.

- (5) Die Richtlinie 2002/49/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2002/49/EG —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2021 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Im Namen des Präsidenten
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission*